

UMWELTBERICHT Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. FACHBEITRAG NATURSCHUTZ gem. § 14 LNATSCHG

Teil 2 der Begründung

Bebauungsplan Ortsgemeinde Schleich „Auf dem Flur“

Fassung zur Offenlage nach §4(2) und § 3 /2) BauGB

Auftraggeber: Ortsgemeinde Schleich 54340 Schleich

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
Moselstraße 14 54340 RIOL
TEL.: 06502199031 FAX: 06502199032

Dezember 2000, aktualisiert Mai 2006, Dezember 2006

INHALT

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§ 25 LNatSchG)	6
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	7
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	7
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	8
4.3 Entwicklungsprognose	12
4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§ 2 Abs. 4, Satz 3 BauGB)	12
4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	14
5. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB) ²⁷ und zusätzliche Angaben (gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB) Vorgaben der Raumordnung und Regionalplanung	14
⇒ Schutzgebiete / Biotopverbund	
⇒ Besondere techn. Verfahren	
⇒ Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gem. § 4c BauGB (Monitoring):	
⇒ Allgemein verständliche Zusammenfassung:	
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	16

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

In der Ortsgemeinde Schleich, Verbandsgemeinde Schweich, besteht ein lokaler Bedarf an Baustellen für Wohnbebauung. Die Ortsgemeinde beabsichtigt daher ein Baugebiet (siehe Lageplan M 1:25 000), nördlich im Anschluß an die Ortslage zu erschließen. Das Gebiet umfaßt ca. 3,3 ha.

Die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung berücksichtigt die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele werden in den Bauleitplänen festgesetzt (§ 8 LNatSchG).

Auf Grundlage einer Bestandserfassung und -bewertung von Natur und Landschaft und deren voraussichtlichen Entwicklung werden landespflegerische Zielvorstellungen formuliert. Dabei sind u. a. Flächen darzustellen, auf denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft durchzuführen sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2a zur Umweltverträglichkeit darzulegen, aus welchen Gründen von den landespflegerischen Zielvorstellungen abgewichen wird und wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen. Entsprechend § 2a BauGB ist ein Umweltbericht zu erstellen. Darin ist auch die Eingriffsregelung nach § 9 LNatSchG zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 4 LPfIG „Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können“.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Planungsrelevante Fachgesetze

- 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I Seite 2098)
- 2 Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
- 3 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
- 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1950)
- 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I Seite 1973)
- 7 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I Seite 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).
- 8 Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG -) vom 28. September 2005
- 9 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29)
- 10 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I Seite 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.2001 (BGBl. I Seite 2331)
- 11 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBl. Seite 29).
- 12 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts-und Altlastengesetzes in der Fassung vom 25.07.2005

Planungsrelevante Fachpläne

Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Ausgabe 1985/1995

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 1995)

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der
Verbandsgemeinde Schweich 2012

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich, Stand 1995

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 2006: Karte
"Biotopverbund".

3. BETROFFENE GEBIETE VON "GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG" (§ 25 LNATSCHG RH.- PF.)

FFH-Vorprüfung

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen (Quelle: www.naturschutz.rlp.de). Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Mosel“. Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

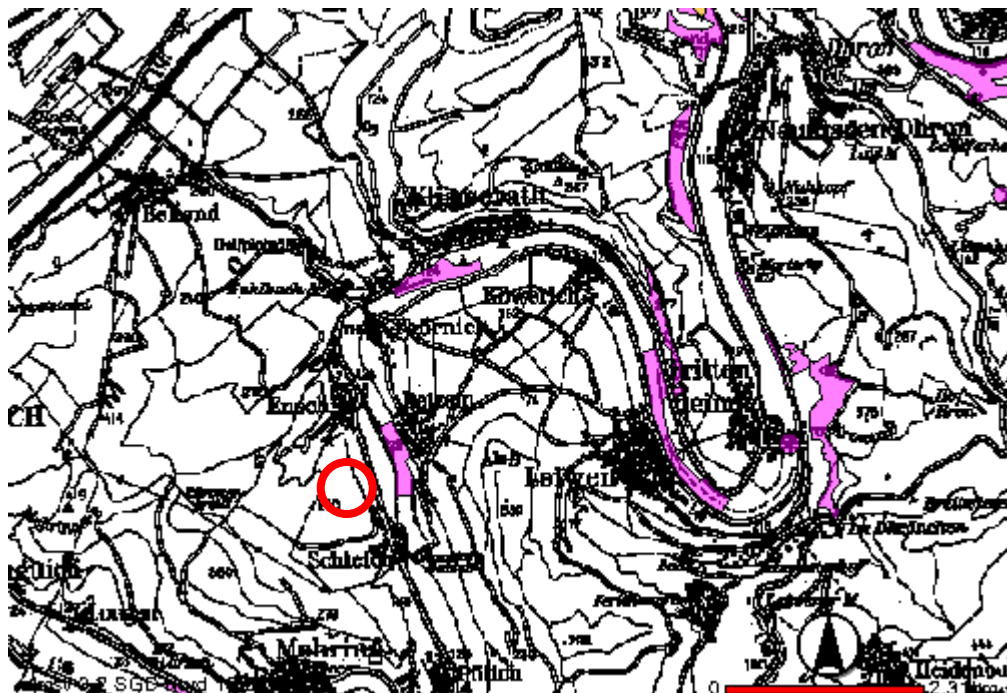


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs und Lage der Teilflächen des FFH-Gebiets "Mosel"
(Quelle: www.naturschutz.rlp.de/natura 2000)



Standort

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

4. UMWELTAUSWIRKUNGEN (§ 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB)

4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

Die schutzgutbezogenen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. VBS, Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Die Abweichungen ergeben sich infolge der Überbauung und Versiegelung, wobei hinsichtlich der Ziele Bodenerhaltung und Extensivierung der Landnutzung von den Zielvorstellungen abgewichen wird. Die Abweichung wird begründet aus dem Bedarf an Bauflächen für die Ortsgemeinde Schleich, wie auch im städtebaulichen Teil erläutert wird.

4.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Naturräumliche Lage/Relief

Schleich liegt im Naturraum „Neumagener Moselschlingen“ (250.30). Die Oberflächenformen dieses Abschnittes der Mosel werden durch kräftig herausmodellerte Mäander bestimmt mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen, die zu den bis zu 300 m hoch ragenden Leiwener Moselrandhöhen vermitteln. Örtlich kommen steil abfallende Schieferfelsen vor.

Schleich liegt am Moselufer unterhalb auf der Niederterrasse an einem Prallhang der Mosel, so daß von den Häusern in 120 m üNN am Hufer bis zu den Häusern an der B 53 in 130 m üNN ein deutlicher Höhenunterschied vorhanden ist. Das Baugebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage zwischen der B 53 zwischen 125 m und 130 m üNN.

Der Teilbereich, ca. 1,0 ha, an der B 53 wäre bereits ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB bebaubar.

Schutzgüter

Gesteine/Böden

Die Terrassen tragen Bodendecken von mehreren Metern Mächtigkeit, die sich aus Kies und Sand gebildet haben. Auf der Niederterrasse kommen schwere, dunkle Böden vor. Im Rebland finden sich durch intensive Tiefenbearbeitung entwickelte Rigosole, die meist humusarm sind und einen hohen Steingehalt aufweisen.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Regionalklima

Das Moseltal ist der wärmste und trockenste Bereich in der Verbandsgemeinde Schweich. Der Beginn der Apfelblüte ist am 30. April. Die mittleren Jahresniederschläge liegen unterhalb 700 mm. Die mittleren Januartemperaturen liegen bei 0 bis 1°C, die Julitemperaturen bei 17°C.

Die klimatische Differenzierung des Regionalklimas wird durch das Relief gesteuert und führt zu einem unterschiedlichen Geländeklima: Die Täler wirken als Kaltluft-/Frischlufatabflußbahn. Die Kaltluft/Frischlufte entsteht in klaren, windstillen Strahlungsnächten in den höher gelegenen Gebieten in Acker- und Grünlandflächen sowie im Wald und fließt der Schwerkraft nachgebend über die Hänge ins Tal ab.

An der Talsohle ist daher Nebelbildung häufig. Südostexponierte Hänge sind wärmebegünstigt, so daß hier bevorzugt Weinanbau betrieben wird.

Grundwasser

Aufgrund des fehlenden Überlagerungsdrucks sind Terrassensedimente nicht verfestigt und weisen einen, großen nutzbaren Hohlraumgehalt auf. Es sind daher Porengrundwasserleiter von starker bis mittlerer Grundwasserführung vorherrschend.

Fließgewässer/Stillgewässer:

Am Rand des geplanten Baugebiets kommt ein Vorfluter vor, der in Halbschalen gefaßt ist und als naturfremd typisiert werden kann. In der Gewässergütekarte von Rheinland-Pfalz (Stand 1998) ist die Gewässergüte der Mosel bei Schleich mit mäßig organisch belastet (Kategorie II) eingestuft. Das geplante Baugebiet liegt außerhalb der Überschwemmungsgrenze gem. §§ 88 ff. LWG und grenzt außerhalb an die Linie beim 200-jährlichen Hochwasser.

Flächennutzung / Biotoptypen / Reale Vegetation

Die Flächen für das Baugebiet werden als Rebland intensiv genutzt. Die Flurstücke Nr.17 und 18, 10 und 11 liegen derzeit brach.

In Reblandflächen kommen Ackerunkräuter vor, die weit verbreitet sind wie z. B. *Persischer Ehrenpreis* (*Veronica persica*), *Weicher Storchschnabel* (*Geranium molle*), *WiesenLöwenzahn* (*Taraxacum officinale*), *Gewöhnliches Greiskraut* (*Senecio vulgaris*), *Rote Taubnessel* (*Lamium purpureum*), *Kriechender Hahnenfuß* (*Ranunculus repens*),

Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), *Vogelmrere* (*Stellaria media*); *Kriechendes Fingerkraut* (*Potentilla reptans*), *Kleblabkraut* (*Galium aparine*) und *Vielstengeliges Schaumkraut* (*Cardamine hirsuta*), außerdem *Einjähriges Rispengras* (*Poa annua*).

In brachgefallenen Reblandflächen findet sich überwiegend Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Goldrute (*Solidago canadensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) u. a. weit verbreitete Arten von Brachestadium.

Fauna

Eine gesonderte tierökologische Betrachtung wurde nicht durchgeführt und wird auf Grund der Gebietsausstattung auch nicht für erforderlich gehalten.

Es werden lediglich Tiere mit bereits anthropogen angepasstem Verhalten wie beispielsweise Kulturfolger etc. erwartet.

Landschaft/ Erholung/ Mensch

Großräumig wird das Landschaftsbild charakterisiert von dem in die Randhöhen tief eingeschnittenen und gewundenen Moseltal mit abschnittsweise mäandrierendem Verlauf. Die Flächen oberhalb und unterhalb von Schleich werden weinbaulich genutzt und sind größtenteils an Kleinstrukturen und gliedernden Elementen

verarmt. Lediglich das Moselufer wird von einem gehölzreichen neophytenreichen Krautsaum und örtlich von einem schmalen

Ufergehölzsaum gesäumt. Wald kommt Prallhang vor und reicht bei Schleich bis weit hinab ins Tal, da der steile Hang oberhalb Schleich kaum eine andere Nutzung zulässt. Die großflächigen Weinfelder sind an Kleinstrukturen und das Landschaftsbild gliedernden Elementen verarmt.

Bewertung der Schutzgüter

Böden / Wasser

Böden sind grundsätzlich empfindlich gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da durch den Eingriff alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluß ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben. Entwicklungsziele: Die Funktionsfähigkeit der natürlichen

Abläufe im Wirkungssystem Boden-, Oberflächengewässer-, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten. Das Abflußvermögen der natürlichen Vorflut darf nicht gestört werden.

Pflanzen und Tiere

Reblandflächen sind im vorliegenden Fall weitgehend ohne besondere Bedeutung für den Naturhaushalt.

Entwicklungsziele: Großräumig betrachtet die Entwicklung von Vernetzungsachsen und Trittsteinbiotopen, auch zur Gliederung der Landschaft.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild entspricht im Bereich des Vorhabens dem einer noch intakten Weinkulturlandschaft. Weiter oberhalb am Hang sind jedoch bereits umfangreiche Flächen brachgefallen und die Verbuschung schreitet voran. Damit gehen auch Ausblicke in die Tallandschaft verloren.

Entwicklungsziele: Dorfgemäße Entwicklung von Siedlungsstrukturen, insbesondere der Ränder, Vermeidung städtischer Leitbilder

Die Vielfalt und Schönheit der Landschaft sollte durch Erhalt der vorhandenen Strukturen vor Beeinträchtigungen bewahrt und durch landschaftstypische Strukturen angereichert werden. Dabei sind insbesondere in Hanglagen im Umfeld vorhandener Rebflächen brachgefallene Areale offen zu halten.

Im vorliegenden Fall wird das Landschaftsbild bereits durch Stauanlage der Mosle und vorhandene Bebauung überprägt.

Erholung / Wohnen

Das Gebiet, insbesondere das Ufer, eignet sich gut für die Naherholung wie Kurzzeitwanderungen, Spaziergänge. Die Wohnungseignung der Grundstücke wird mit gut bewertet.

Entwicklungsziele: Ziel ist die Erhaltung der Erholungseignung. Durch Ausweisung des Baugebietes werden keine erholungsrelevanten Einrichtungen gestört.

Klima/Luftqualität:

Auf Grund der Lage und Reliefausbildung besteht eine gute Frischluftzufuhr und Durchlüftung des geplanten Baugebiets.

Entwicklungsziele: Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Der Luftaustausch zum Erhalt der Wohnqualität ist zu sichern. Wald soll als Klimaschutzwald erhalten bleiben. Talbereiche sind als Kaltluftabflußbahnen zu erhalten und Hindernisse, die abflußbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden.

4.3 ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Der Rieslinganbau erfährt derzeit eine Renaissance. Es ist daher zu erwarten, dass vor allem Flachlagen wieder stärker bewirtschaftet und Zwischenbrachen neu bestockt werden.

4.4 BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT UND MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN (§ 2 ABS. 4, SATZ 3 BAUGB)

Die durch Versiegelung und Überbauung entstehenden Auswirkungen sind als Eingriff im Sinne des BNatSchG zu werten, wenn sie zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild führen können. Dies ist von der Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftspotentials und von der Intensität der Auswirkung n abhängig und wird nachfolgend beurteilt.

Die Schutzgüter können durch nachfolgend aufgeführte bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden. Die Angaben beziehen sich auf die Ausweisung eines Wohngebiets.

Baubedingt:

- Beseitigen von Vegetationsbeständen
- Abschieben von Oberboden

Die Beseitigung der Vegetationsbestände, hier Ackerwildkräuter und Pioniervegetation wird nicht als eigener Eingriff gewertet, sondern über die anlagebedingte Versiegelung, d. h. nach der Grundflächenzahl GRZ maximal möglichen Versiegelung, mit erfaßt.

Das Beseitigen und Abschieben von Oberboden wird unter der Flächeninanspruchnahme mit erfaßt.

Der Baubetrieb wird nicht als Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind und daher nicht als nachhaltig gewertet werden. Zudem ist die Empfindlichkeit gering, da in den intensiven Nutzbiotopen und am unmittelbaren Ortsrand nur störungstolerante Arten vorkommen.

Anlagebedingt:

- Flächenentzug, Flächenversiegelung durch Gebäude und Oberflächenbeläge - Störung des Landschaftsbildes durch untypische Bauweise

Durch Überbauung und Versiegelung wird dem Naturhaushalt Bodenfläche als Lebensraum dauerhaft entzogen und das Erscheinungsbild der Landschaft verändert. Es handelt sich um nachhaltige Wirkungen, so daß ein Eingriff gegeben ist. Von den entstehenden Beeinträchtigungen zunächst betroffen sind die Schutzgüter Boden, Klima, der Wasserhaushalt und das Landschaftsbild (siehe Tabelle).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt:

- erhöhter Oberflächenabfluß von Niederschlagswasser

Im vorliegenden Fall werden Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch erhöhten Oberflächenabfluß teilweise vermieden, da die Planung die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers zentral festsetzt. Das auf den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird hier eingeleitet.

Hydraulische Belastungen der Vorflut werden somit weitestgehend vermieden und die Grundwasserneubildung bleibt erhalten.

Das anfallende Schmutzwasser wird dem Klärwerk Leiwien zugeführt. Hier bestehen ausreichende Kapazitäten. Die Beunruhigung durch menschliche Tätigkeiten führt nicht zu Beeinträchtigungen, da derzeit keine Empfindlichkeit gegeben ist.

Die genannten Auswirkungen sind unmittelbar mit der Entwicklung des Wohngebiets verbunden und führen zwangsläufig zu Abweichungen mit den schutzgutbezogenen Zielvorstellungen für Boden, Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild. Sie sind begründet im Bedarf der städtebaulichen Entwicklung von Schleich. Auf Grund der Enge des Talraums ergeben sich keine Alternativen.

Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Beeinträchtigungen des Geländeklimas werden vermieden, da eine offene Bebauung festgesetzt wird und ausreichend Grünflächen als klimatische Ausgleichsflächen verbleiben. Die Durchlüftung des Gebietes ist somit gesichert. Ein Kaltluftstau entsteht nicht. Erhebliche und nachhaltige lokalklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Bodenversiegelung wird minimiert durch Reduzierung der Ausbaubreite der Erschließungsstraße auf 5 m.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Bodens und des Landschaftsbildes sind ausgleichbar im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes.

Beeinträchtigungen

Da wie oben beschrieben, die Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Klimas minimiert werden, verbleiben lediglich Beeinträchtigungen aus der Überbauung und Versiegelung in Bezug auf Boden und Landschaftsbild.

Landschaftsbild / Erholung:

Entlang des Moseluferweges ist eine Uferpromenade mit neu anzupflanzenden Baumreihen zu entwickeln. Dies kann mit den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zweckmäßiger Weise kombiniert werden.

Auf der Nordseite ist das Gebiet durch eine neue Anpflanzung abzuschirmen.

4.5 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHL. DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Aufgrund der Vornutzung der Flächen können bei vorliegender unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind durch Versiegelung von Boden und Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche mit Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate erhebliche und nachhaltige Auswirkungen zu bilanzieren; die ausgleichbar sind.

Durch eine grünordnerische Gestaltung wird das Baugebiet in die Landschaft eingebunden.

5. WEITERE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄSS § 1, ABS. 6, NR. 7 BAUGB UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN (GEM. NR. 3 DER ANLAGE ZU § 2 (4) UND § 2A BAUGB) VORGABEN DER RAUMORDNUNG REGIONALPLANUNG

Vorgaben der Raumordnung und Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsplan (Stand 1985) sind die Flächen für die geplante Bebauung als Flächen für den Weinbau ausgewiesen. Das Moseltal von Schweich an moselabwärts ist ein „Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung“. Hier ist das Ziel Fremdenverkehr und Erholungswesen in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so zu fördern, daß

- die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden - die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden
- Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden

In der 3. Fortschreibung des aktuellen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich, sind die Flächen für das geplante Wohngebiet bereits als Wohngebiet überplant.

Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), Naturparke (§ 21 LNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Schutzgebiete:

- *Landschaftsschutzgebiete*

Die Ortsgemeinde Schleich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Biotopkartierte Flächen nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sind nicht betroffen.

§28-Fläche : Von dem Bauvorhaben sind keine Biotoptypen, die einem gesetzlichen Pauschalschutz nach § 28 unterliegen, betroffen.

Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier (VBS): Am Moselufer ist von Schleich bis Ensch das Ziel „Entwicklung von Hartholz-Flußauewäldern“. Die Mosel mit Uferbereichen hat bei der Entwicklung der Ziele der VBS Priorität.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht.

Aufgrund der Lage können keine Wasserschutzgebiete vorkommen.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

In der Ausgleichsbilanzierung wird berücksichtigt, dass für Teile des Baugebiets bereits Baurecht nach § 34 BauGB besteht. Gegenüber den Zulässigkeiten nach § 34 wird die zulässige Versiegelung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans reduziert, so dass insgesamt von einer Verbesserung gegenüber der sonst zulässigen Bebauung auszugehen ist. Im wesentlichen entsteht die Ausgleichserfordernis durch die zulässige private Bebauung.

Verfahren der Umweltprüfung:

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in RH-PF eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

Monitoring § 4c BauGB:

Entwicklung und Funktion der nördlichen Schutzpflanzung sowie der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und Baumpflanzungen am Moseluferweg.

Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Durch die geplante Bebauung wird Boden versiegelt, der dauerhaft für andere Zwecke wie z.B. Weinbaunutzung verloren geht. Auch kann das Regenwasser nicht mehr versickern. Daher ist hierfür eine Maßnahme zu schaffen, die den Boden und Wasserfunktionen an anderer Stelle verbessert.

Durch grünordnerische Maßnahmen können die Gebäude in das Moseltal integriert werden.

In der auf die Flächenübersicht folgenden Tabelle werden im weiteren Verfahren die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgeführt und es werden die erforderlichen Maßnahmen gegenübergestellt.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Alternativen sind reliefbedingt in dem engen Talraum von Schleich nicht vorhanden.

Hinweis: Die Tabelle ist vorläufig und wird entsprechend der Konkretisierung der Planung fortgeschrieben. Zur Zeit sind die Ausgleichsflächen in Lage und Größe noch nicht bekannt. Sie werden in der VG Schweich grundsätzlich über den Ökopool aus Flächenmanagement entwickelt.

Konflikt	Maßnahmen	Erläuterung
<p>1) Dauerhafter Bodenverlust durch Flächenversiegelung infolge der Überbauung: Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Lebensraumverlust (Straße + Wege, Gebäude, Nebenanlagen)</p> <p>(10.800 m² x GRZ 0,45 = 4860 m² zulässige Versiegelung)</p>	<p>V1: Abschieben des Oberbodens, Zwischenlagerung und Sicherung entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915). Wiedervernennung bei der Herstellung der Freianlagen. Stellplätze u. ä. in „offene- Bauweise: Schotter, Rasenpflaster usw.</p> <p>V2: Verwendung weitfugiger Beläge, Dränpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen o.ä. für Nebenanlagen.</p> <p>K1: Nutzungsaufgabe und Umwandlung von ufernahem Rebland in Grünflächen und Garten. Ca. 9.000 m²</p> <p>K2: Anlage eines Pflanzstreifens auf der Nordseite des Gebietes. Ca. 1.400 m²</p>	<p>Erhalt des belebten Oberbodens. Minimierung von Beeinträchtigungen. Erhalt von Teilfunktionen des Bodens wie Versickerung und Gasaustausch.</p> <p>Funktionsausgleich für den Naturhaushalt: ökologische Aufwertung intensiver Nutzflächen hier Rebland. Die Gartennutzung stellt gegenüber dem Rebland eine teilweise Nutzungsextensivierung dar. (statt vollständiger Nutzungsaufgabe) Zur Berücksichtigung der rechtlichen Kompensation wird die Fläche daher zu 50% gewertet, entspricht 4500 m² i.V.m. K2 und K3 ist der Eingriff ausgeglichen.</p>
<p>2) Minderung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung infolge Überbauung</p>	<p>V3: Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig, unter Ausnutzung der belebten Bodenzone dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen.</p>	<p>Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1-V3 wird nur eine Minderung der Beeinträchtigungen erreicht.</p>
<p>3) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch erweiterte Siedlungsfläche in einem Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>V4: Verwendung von regionaltypischen dunklen, schiefergrauen bis anthrazitfarbenen Dacheindeckungen (Ausnahme begrünte Dächer)</p> <p>K3: Gestaltung des Gebietes durch Mindestfestsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Abschirmende Pflanzstreifen im Norden im Übergang zum Rebland.</p> <p>K4: Einbindung des Moselufers durch Baumreihen.</p>	<p>In Verbindung mit der offenen, weitgehend ortsüblichen Bauweise wird die Einbindung der Ortsränder in die Landschaft erreicht</p>

Anlage: Fotos zum Bestand



Übergang zur Ortslage



Blick Richtung B 53, Ortsausgang